



SACHSEN-ANHALT

Der Direktor
des Amtsgerichts
Merseburg

Amtsgericht Merseburg • Postfach 1154 • 06201 Merseburg

Gemeinde Schkopau
Schulstraße 18
06258 Schkopau

01.02. Ra
nach Ri mit Herrn Schmidt
u. Herrn Krumpholtz am 06.02.
und IV zurück
Ra

Merseburg, 24.01.2018

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:

322

Bearbeitet von:

Dir. AG Mertens

Durchwahl (03461) 281-0

ag-mer@justiz.sachsen-anhalt.de

Wahl der Schöffen für die Amtsperiode 01.01.2019 - 31.12.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Amtszeit der im Jahr 2013 gewählten Schöffen und Schöffen endet mit Ablauf dieses Jahres.

Für die o.g. Amtsperiode müssen deshalb neue Schöffen gewählt werden, wobei ich zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl zur Vermeidung von Wiederholungen auf den gemeinsamen Runderlass des MJ, MI und MS - zuletzt geändert am 19.12.2017 - verweise, den ich zur Ihrer Information anliegend beifüge. Ich verweise hierzu insbesondere auf Ziffer II., der die Aufstellung der Vorschlagslisten durch die Städte und Gemeinden im Einzelnen regelt.

Ich bitte entsprechend zu verfahren.

Gemäß §§ 34 und 77 GVG hat der Präsident des Landgerichts Halle die erforderliche Zahl der Haupt- und Hilfsschöffen bestimmt, und zwar im Hinblick auf die Einwohnerzahl der Städte bzw. Gemeinden.

Gemäß dieser Verfügung des Herrn Präsidenten des Landgerichts sind danach für Ihren Zuständigkeitsbereich mindestens zu benennen:

7 Personen.

Wie dargelegt handelt es sich insofern um die Mindestzahl von unbedingt zu benennenden Personen, bei entsprechendem Interesse von Bürgerinnen und Bürgern steht es Ihnen selbstverständlich frei, gegebenenfalls auch mehr Personen auf die Vorschlagsliste zu setzen.

**Hier macht
das Bauhaus
Schule.**

#moderndenken

Geusaer Straße 88
06217 Merseburg

Telefon 03461) 181-0
Telefax (02361) 281-190
ag-mer@justiz.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
IBAN DE2781000000081001586
BIC MARKDEF1810

Besonders hinweisen möchte ich noch auf eine aktuelle Änderung:

Aufgrund der bisherigen Rechtslage durften keine Personen auf die Vorschlagslisten gewählt werden, die bereits in 2 aufeinander folgenden Amtsperioden als Schöffinnen bzw. Schöffen amtiert hatten. Dies stellt nunmehr keinen Hinderungsgrund mehr dar, entsprechende Personen können es gegebenenfalls lediglich ablehnen, in das Schöffenamt berufen zu werden.

Abschließend möchte ich noch besonders auf den einzuhaltenden Zeitplan hinweisen, wonach die Vorschlagslisten bis zum

01.06.2018

aufzustellen und nach Abschluss der öffentlichen Auslegung bis zum

15.07.2018

dem Amtsgericht vorzuliegen haben.

Ich bitte Sie deshalb, unbedingt rechtzeitig die erforderlichen Schritte einzuleiten.

Für weitere Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich jederzeit, gern auch telefonisch, zur Verfügung.

Ich verbleibe für heute mit freundlichen Grüßen



Mertens
Direktor des Amtsgerichts